



Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt, NÖ

2860 Kirchschlag,
Telefon 0 26 46 / 22 13,
e-mail: info@kirchschlag.at

Hauptplatz 1, Bezirk Wr. Neustadt
Telefax 0 26 46 / 22 13 20
www.kirchschlag.at

Kirchschlag i.d.B.W., 2016-03-16

Richtlinie zur Förderung eines freiwilligen Wasseranschlusses an die WVA Kirchschlag bzw. WVA Ungerbach

- Diese Richtlinie gilt ausnahmslos nur für Eigentümer von Liegenschaften, die außerhalb des Versorgungsbereiches der WVA Kirchschlag und WVA Ungerbach, gem. Verordnung des Bürgermeisters vom 28.03.2012, Zl. 37 W 850/2012-G, liegen und freiwillig einen Anschluss herbeiführen.
Der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft hat die Förderung schriftlich zu beantragen.
- Vorschreibung der Anschlussabgabe erfolgt nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 i.d.g.F.
- Der Wasserzähler ist am nächstmöglichen Anschlusspunkt der Hauptwasserleitung zu montieren.
- Die Durchführung und die Kosten der Anschlussleitung zum nächstmöglichen Anschlusspunkt hat der Antragsteller selbst zu tragen.
- Wartung und Instandhaltung der Zubringerleitung sowie eine ausreichende Durchspülung der Zubringerleitung liegt in Eigenverantwortung des Antragstellers.
- Für die Eintragung eines Servituts über Fremdgrund hat der Antragsteller selbst zu sorgen.
- Wohngebäude mit Aufenthaltsräumen, Küche und Sanitärbereichen sind ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
- Eine Verbindung von einer Hausbrunnenleitung zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung ist ausnahmslos verboten.
- Die Förderung beträgt 50% von der entrichteten Anschlussabgabe.
- Diese Richtlinie wurde in der Gemeinderatssitzung am 15. März 2016 beschlossen und ist ab 01. April 2016 gültig.

Der Bürgermeister:



Josef Freiler